

**Richtlinie des Prüfungsausschusses  
nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO)**

**Generelle Anforderungen an Klausuren und deren Bewertung**

**§ 13 Abs. 2 Nr. 1 StuPO**

In einer Klausur bearbeiten die Studierenden schriftlich unter Aufsicht und anonym eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des Moduls; die Klausur soll als einheitliche Prüfungsleistung von allen Studierenden eines Studienjahrganges geschrieben werden; für jede Klausur ist eine Bearbeitungszeit von mindestens drei und höchstens vier Stunden anzusetzen.

**A Anforderungen**

**Maßstab Aufgabenstellung**

Maßstab für die konkreten Anforderungen und den Bearbeitungsumfang ist die jeweilige Aufgabenstellung mitsamt den ggf. hierzu ergänzenden Bearbeitungshinweisen.

In Betracht kommen insbesondere:

- die rechtliche Würdigung eines oder mehrerer Lebenssachverhalte
  - durch Erstellung eines umfassenden juristischen Gutachtens
  - durch Bearbeitung konkreter Fragestellungen
- die betriebswirtschaftliche Würdigung eines oder mehrerer Lebenssachverhalte
  - durch Entwicklung eines Lösungsvorschlags in Form eines Gutachtens
  - durch Bearbeitung konkreter Fragestellungen
- die Bearbeitung zusätzlicher Fragestellungen ohne zugrunde liegenden Lebenssachverhalt

Aufgabenstellung, Bearbeitungshinweise und Sachverhalt als Ausgangspunkt für die daran anknüpfende rechtliche und/oder betriebswirtschaftliche Würdigung müssen vollständig erfasst und genau beachtet werden.

**Bearbeitung**

Ziel der Bearbeitung ist es, die Leserin oder den Leser (ggf. unter Einbeziehung von Gegenargumenten) von der eigenen Lösung zu überzeugen.

Erwartet werden daher - neben der inhaltlich-fachlichen Richtigkeit - insbesondere

- die problem- und lösungsorientierte Aufbereitung, Würdigung und Darstellung
- die klare, in sich logische und gedanklich lückenlose Darlegung der tragenden Gesichtspunkte
- die Begründung der getroffenen Aussagen bzw. Ergebnisse

Im Einzelnen wird auf den Leitfaden für die Bearbeitung juristischer und ökonomischer Aufgabenstellungen in Klausuren verwiesen.

## B Bewertung

Für die Bewertung von Klausuren sind in erster Linie die inhaltlich-fachliche Richtigkeit sowie die Begründung maßgebend. Daneben ist der Gesamteindruck (Aufbau, Gedankenführung, Problemerkennung, Lösungsorientierung, Klarheit der Darstellung, Ausdrucksvermögen, äußere Form etc.) in die Bewertung einzubeziehen.

Den für die inhaltlich-fachliche Leistung maßgebenden Anforderungen werden, unterteilt nach Aufgaben oder Prüfungsbereichen, ihrem Umfang und Schwierigkeit entsprechend Punkte zugeteilt. Daneben werden den für den Gesamteindruck maßgebenden Anforderungen Punkte zugeteilt; die hierfür erreichbare Punktzahl soll dabei 10 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht unter- und 15% der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten.

Den Punkten werden der Steigerung des Anforderungsgrades entsprechend nach ihrem Vom-Hundert-Anteil der erreichbaren Gesamtpunktzahl Wertungspunkte und Noten wie folgt zugeordnet:

Vom-Hundert-Anteil der erreichbaren Gesamtpunktzahl	Wertungspunkte / Note (§14 Abs. 1 StuPO)
100 bis 93,7	15 / sehr gut (1)
unter 93,7 bis 87,5	14 / sehr gut (1)
unter 87,5 bis 83,4	13 / gut (2)
unter 83,4 bis 79,2	12 / gut (2)
unter 79,2 bis 75,0	11 / gut (2)
unter 75,0 bis 70,9	10 / befriedigend (3)
unter 70,9 bis 66,7	09 / befriedigend (3)
unter 66,7 bis 62,5	08 / befriedigend (3)
unter 62,5 bis 58,4	07 / ausreichend (4)
unter 58,4 bis 54,2	06 / ausreichend (4)
unter 54,2 bis 50,0	05 / ausreichend (4)
unter 50,0 bis 41,7	04 / nicht ausreichend (5)
unter 41,7 bis 33,4	03 / nicht ausreichend (5)
unter 33,4 bis 25,0	02 / nicht ausreichend (5)
unter 25,0 bis 12,5	01 / nicht ausreichend (5)
unter 12,5 bis 0	00 / nicht ausreichend (5)